



Weisung vom 15. Februar 2024 gegen einen Krankenversicherer betreffend Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Meldepflichten

Im vergangenen Jahr ist das BAG bei einem Versicherer auf mutmassliche Unregelmässigkeiten im Bereich der Rückstellungen gestossen. Deshalb wurde eine aufsichtsrechtliche Untersuchung durchgeführt.

Deren Ergebnisse führten zum Erlass einer Weisung an den Versicherer mit im Wesentlichen und zusammengefasst folgendem Inhalt: Die für 2022 gebildeten Rückstellungen waren zu tief. Für den Krankenversicherer war dies spätestens im Lauf des Monats März 2023 ersichtlich gewesen. Nach damaliger Berechnung der Aufsichtsbehörde hätte der Krankenversicherer die Rückstellungen um ca. 25 % erhöhen können. Trotzdem hat er weder eine Anpassung der Rückstellungen in der definitiven Bilanz 2022 vorgenommen, noch die Aufsichtsbehörde von sich aus über die unzureichenden versicherungstechnischen Rückstellungen informiert. Vielmehr wurde namentlich in der Solvenzberichterstattung vom 30. April 2023 mitgeteilt, dass «die bis Ende März 2023 eingereichten Leistungsabrechnungen [...] keine Auffälligkeiten [zeigen]». Der Aufsichtsbehörde fehlten deshalb Informationen, um die finanzielle Situation des Versicherers korrekt beurteilen zu können. Auch innerhalb des Versicherers hat der Informationsfluss insbesondere vom Leitungs- zum Verwaltungsorgan nicht ausreichend funktioniert.

Im Wesentlichen hat die Aufsichtsbehörde den Versicherer deshalb angewiesen:

- a. eine versicherungsmathematische Methode anzuwenden, um ausserordentliche Gegebenheiten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Bilanz gründlicher zu berücksichtigen;
- b. ihr in einem Bericht zu erklären, warum die versicherungstechnischen Rückstellungen in der definitiven Bilanz 2022 nicht geändert wurden;
- c. Prozesse zu implementieren, um sicherzustellen, dass allfällige realisierte Verluste in den verschiedenen Berichten an die Aufsichtsbehörde korrekt wiedergegeben werden; und
- d. sicherzustellen, dass wesentliche Informationen in der notwendigen Raschheit von der Geschäftsführung an den Vorstand und die externe Revisionsstelle sowie an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden.

Das BAG wird die Umsetzung der Weisungspunkte überwachen.